

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
 - IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN SONSTIGEN SONDERGEBIETEN (SO) IST NACHSTEHEND ANGEFÜHRTE BAULICHE NUTZUNG ZULÄSSIG
 - SONDERGEBIET A: BAULICHE ANLAGEN FÜR KULTURELLE, SPORT- UND FREIZEITLICHE ZWECKE SOWIE FEUERWEHR, 1 HAUSMEISTERWohnung, GASTRONOMIE (SCHANK- u. SPEISEWIRTSCHAFT) MIT 1 WOHNUNG
 - SONDERGEBIET B: WC-ANLAGEN, NEBENANLAGE FÜR DIE UNTERHÜNGUNG VON GERÄTEN FÜR DIE PFLEGE DER FLÄCHE U. SPORTANLAGEN, SOWIE FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS UND WASSER
- BAUWEISE DER BAULICHEN ANLAGEN - § 9 Abs 1 Nr 4 BauGB
 - IN DEM SONDERGEBIET A IST EINE BEBAUUNG MIT MAX 2 VOLLGESCHOSSEN ZULÄSSIG IN DEM SONDERGEBIET B IST EINE BEBAUUNG MIT MAX 1 VOLLEGESCHOSS ZULÄSSIG
- NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN - § 9 Abs 1 Nr 4 BauGB
 - NEBENANLAGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK ALS FREIZEIT- UND SPORTGEBIET NICHT WIDERSPRECHEN
 - NICHT ZULÄSSIG SIND: SCHWIMMBAD
- BARAKEN UND STELLPLATZE - § 9 Abs 1 Nr 4 BauGB
 - BARAKEN UND ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE SIND NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
 - VOR BARAKEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MIN 5m TIEFE (STRASSENBEREICHEN - ZUNGSLEINE - GARAGE) VORZUSEHEN DIE ZUFAHRT ZUM STELLPLATZ DARF NICHT ABSCHLIESBAR SEIN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
 - DE MIT M BEZEICHNETEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG DIENEN FOLGENDEN ZWECKEN:
 - BEDARFSPARKPLATZ BEI VERANSTALTUNGEN
 - FESTPLATZ
 - STANDPLATZ FÜR PODIUM
 - STANDPLATZ FÜR FESTZEIT

- VERFAHRENSVERMERKE
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 Abs 1 BauGB 10.03.1987
 - BENÄHMUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 Abs 1 BauGB 10.04.1987
 - BEFRIEDIGUNG DER BÜRGERVORGEDRANGENEN BÜRGERTEILNahme GEMÄSS § 3 Abs 1 BauGB 23.09.1987
 - BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 BauGB VON 11.01.1988 BIS 22.02.1988
 - BESCHLUSSESSUNG ÜBER BEDEKENEN U. ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 5 Abs 1 BauGB 31.01.1989
 - BESCHLUSSESSUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 3 Abs 2 BauGB 07.03.1989
 - BENÄHMUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 5 Abs 2 BauGB 16.03.1989
 - BEWAHRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs 2 BauGB 10.03.1989
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 3 Abs 2 BauGB 1. AUSLEGUNG 28.03.1989 2. AUSLEGUNG 02.05.1989
 - PRÜFUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORBRACHTEN BEDEKENEN U. ANREGUNGEN GEMÄSS § 5 Abs 2 BauGB KUNDE ANREGUNGEN U. BEDEKENEN
 - MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEMÄSS § 3 Abs 2 BauGB
 - BESCHLUSSESSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS ZULASSUNG GEMÄSS § 10 BauGB 23.05.1989
 - ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 Abs 1 BauGB 04.07.1989
 - ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE GELTENDE ERHEBUNG EINER RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 Abs 3 BauGB 04.07.1989
 - INKRÄFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BauGB 17.08.1989

GEROLSHEIM DEN 02.06.89
 (ORTSBURGERMEISTER)



FERTIGUNG GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 04.08.89 Az.: 610-13/63-05/Ger-11/Ei-Nah
 Bad Dürkheim, den 04.08.89
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 Im Auftrag
 (Eichner)
 Planungsgerät



① ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - SO SONSTIGES SONDERGEBIET Lt-§ 11 BauGB
 - A SONDERGEBIET A
 - B SONDERGEBIET B
 - C SPORTPLATZ
 - D MEHRZWECKFLÄCHE FÜR FESTPLATZ UND PARKANLAGE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 0,4 UND 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - I EIN VOLLEGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
 - II ZWEI VOLLEGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - SD 15° - 50° NUR SATTEL- u. WALDACHNER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 15° - 50°
 - SD/WD/PD 15° - 50° NUR SATTEL-, WALM- u. PULTDACHNER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 15° - 50°
 - ← HAUPTRICHTUNG
 - FH FIRSHÖHE

- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FUSSGANGERBEREICH
 - MISCHFLÄCHE
 - Ein- bzw. Ausfahrten u. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENS ANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - GAS
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
 - ÜBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG 20 KV
 - UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN BEIDSEITIG JEWEILS 10m
- GRÜNFLÄCHEN
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - SPORTPLATZ AUF DER EINRICHTUNGEN UNVERBINDLICH
 - FEUCHTBIOTOP

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN (UMGRENZUNG UNVERBINDLICH)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT MIT ERSATZVERPFLICHTUNG (U.A. FEUCHTBIOTOP)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUME UND STRÄUCHER MIT ERSATZVERPFLICHTUNG
 - ANPFLANZUNG VON BÄUME MIT ERSATZVERPFLICHTUNG ARTENAUSWAHL U. TEXTIL FESTSETZUNGEN 9.
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - EHEMALIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE UND UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND MISCHFLÄCHEN
 - BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
 - MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - GERÄUDE-ABRISS
 - SICHTWINKEL

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - § 9 Abs 1 Nr 6 BauGB
 - IM PLANGEBIET SIND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG VORZUSEHEN
 - BEREICH C UMFASST EINE SPORTANLAGE MIT FOLGENDER MINDESTAUSSTATTUNG:
 - KLEINSPIELFELD
 - 4x100m (110m) - KURZSTRECKENLAUFBAHN
 - KUGELSTOSSANLAGE
 - HÖCH- UND WEITSPRINGANLAGE
 - GYMNASTIKWIESE, DARSTELLUNG DER SPORTLICHEN UNVERBINDLICH
 - BEREICH D UMFASST EINE NATURNAH ZU GESTALTENDE, GÄRTNERISCH ANZULEGENDE UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTENDE PARKANLAGE, MIT EINER MIND 1/3 DER FLÄCHE UMFASSENDEN STRAPAZIERBAREN MESSWEGWIESENFLÄCHE FOLGENDER ZWECKBESTIMMUNG:
 - SPIELBEREICHE
 - Ruhebereiche
 - NAHERHOLUNG
 - ZEITL BEGRENZTE VERANSTALTUNG (KERWE)
 - FEUCHTBIOTOP (KEINE KUNSTL ABGEGRENZTE ZONE)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN - § 9 Abs 1 Nr 17 BauGB
 - DIE GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN DIENEN VORRANGIG DER LANDSCHAFTLICHEN EINBILDUNG DES SPORT- U. FREIZEITGELANDES. DIE MAX HOHE DER AUFSCHTÜTTUNGEN IST MIT 100cm FESTGESETZT. ALS BEZUGSHÖHE IST DAS ANGRENZENDE NATÜRLICHE GELANDE ANZUNEHMEN
 - DER WALL ENTLANG DER STRASSE "AM SPORTPLATZ" IST AUF EINER LÄNGE VON 750m MAX 1,00m HOCH ANZUFÜHREN (2,25m = WÄLKPÖNNE)
- DIE AUFSCHTÜTTUNGEN (WÄLLE) SIND GEMÄSS DER IN PUNKT 9.3 ANGEFÜHRTEN PFLANZLISTE ZU BEPFLANZEN UND MIT ERSATZVERPFLICHTUNG DAUERHAFT ZU PFLEGEN UND OHNE STÜTZMAUER IN DIE ANGRENZENDE FLÄCHEN MIT WECHSELNDEM GEFÄLLE VON MIND 1:15 ANZULEICHEN
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - § 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
 - INNERHALB DER GEGENZEICHNETEN FLÄCHE ALS MASSNAHME ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST EIN WECHSELFÄHIGER BIOTOP - ENTSPRECHEND DEN GEGEBENHEITEN DES WASSER- U. BODENHAUSHALTES ANZULEGEN UND MIT ERSATZVERPFLICHTUNG DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN
 - UM DEN BIOTOPBEREICH IST MIT AUSNAHME DER NÖRDL BEGRENZUNG EIN WEHRHAFTER SCHUTZSTREIFEN IN FORM VON ENTSPRECHENDEN BODENDECKEN UND STRÄUCHER ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, UM STÖRUNGEN DER SICH DORT ENTWICKELNDE TIER- UND PFLANZENLEBEN ZU UNTERSCHÜTZEN (TEILWEISE ZUGANG ZUR BEWACHUNG SOLL MÖGLICH SEIN)
- FLÄCHENFÜR ANPFLANZUNG - § 9 Abs 1 Nr 25a BauGB
 - DIE BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT ÜBERWIEGEND LANDSCHAFTSTYPISCHEN UND STANORTGEGEBENEN BÄUME U. GEHÖLZEN MIT ERSATZVERPFLICHTUNG ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. PFLANZENAUSWAHL SIEHE 9.3.1
 - DIE MARKIERTEN EINZELBÄUME SIND AN DEN BEZEICHNETEN STELLEN MIT ERSATZVERPFLICHTUNG ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN (STANDORT UNVERÄNDERLICH) DER PFLANZABSTAND IN DER REIHE WIRD AUF 80cm FESTGESETZT
 - ANPFLANZUNGEN IM SCHUTZBEREICH DER OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNG (20 KV) DARFEN EINE ENOGLTIGE WUCHSHÖHE VON 500cm NICHT ÜBERSCHREITEN
 - INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES SIND NUR ANPFLANZUNGEN BIS MAX 0,8m H ZULÄSSIG
- PFLANZENAUSWAHL

NR.	BESCHLZE	HAINBUCH
1	CARPINUS BETULUS	KORNELKIRSCH
2	CORNUS I.S.	HÄRTREIHEL
3	CORYLUS AVELLANA	HASEL
4	LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
5	PRUNUS I.S.	WILD-KIRSCH
6	RHAMNUS CATHARICUS	KREUZDORN
7	ROSA I.S.	WILD-ROSE
8	SALIX I.S.	WEIDE
9	VIBURNUM I.S.	SCHNEEBALL
NR.	BÄUME	SPITZAHORN
1	ACER PLATANOIDES	SCHWARZ - ROT - ERLE
2	ALNUS GLUTINOSA	GEMEINE ESCH
3	FRAXINUS EXCELSIOR	WALNUS
4	JUGLANS REGIA	GEMEINE EBERSCH
5	SORBUS AUCCUPARIA	(VÖGELBEERBAUM)

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG - 86 BldO RHEINLAND - PFALZ
 - BEI UNGLEICHEN KÜHNEN DACHFORMEN MÜSSEN SICH ALLE SCHENKEL INNERHALB DER FESTGEBOTEN DACHNEIGUNG BEWEGEN
 - DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, SOWEIT SIE SICH IM RAHMEN DER FESTGEGEBTEN DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN BEWEGEN. DIE MAX LÄNGE (PARALL ZUR TRAUPE) DES DACHAUFBAUES DARF 2,50m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN DACHAUFBAUTEN DARF 1,25m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE GESAMTLÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 30% DER DACHLÄNGE, IN DER SIE EINBAUT SIND, NICHT ÜBERSCHREITEN. DER SEITL ABSTAND DER DACHAUFBAUTEN VON DEN GIEBELSEITEN MUSS BEI SATTEL- UND PULTDACHERN MIND 1,25m BETRAGEN
 - DACHEINDECKUNG: ES SIND NUR ZIEGELDECKUNGEN IN DEN FARBEN BRAUN UND ROT ZULÄSSIG
 - EINFRIEDUNGEN: IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND KEINE EINFRIEDUNGEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN: SIND BALLFANGZÄUNE ENTLANG DER SEITEN SEITEN DES SPIELFELDES, AN DEN GRENZEN DES PLANGEBIETES ZUR FREIEN LANDSCHAFT IST EINE EINFRIEDUNG IN FORM VON BEPFLANZUNGEN NACH DEN PFLANZLISTEN ANZULEGEN UND MIT ERSATZVERPFLICHTUNG DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN
 - GESTALTUNG VON BANKEN UND ABFALLEINRICHTUNGEN: SOWEIT ERFORDERLICH SIND AUF DER GESAMTEN FLÄCHE ABFALLSAMMEL- RICHTUNGEN UND BANKEN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NUR AUS HOLZ ODER MIT HOLZ VERKLEIDETEN STAHLGESTELLEN BESTEHEN. ABFALLSAMMELBEHALTER SIND VOLLSTÄNDIG MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN

GEMEINDE GEROLSHEIM

BEBAUUNGSPLAN ANDER WEET

ENTWURF
 PLANUNGS GEMEINSCHAFT
 ARCHITEXT DIPL. ING. PH. G. OTT
 DIPL. ING. PH. O. SCHNEIDER
 LANDSCH. ARCHITEXT DIPL. ING.
 A. PISKE
 GEROLSHEIM 10.11.1987
 1. Ausfertigung
 Gemeinde